



NEUFASSUNG der

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Arzneimittelwissenschaften

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 11. Mai 2011

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 11. Mai 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Täuschung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Arzneimittelwissenschaften“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Die in Spalte 2 der folgenden Tabelle aufgeführten Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so müssen die in Spalte 3 der Tabelle genannten vorläufigen Nachweise mit dem Antrag eingereicht werden. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

Studiengang	Zeugnisse gemäß § 3 Absatz 1	vorläufige Nachweise
a) mit Abschluss Bachelor	Abschlusszeugnis des Bachelorstudienganges.	Ein vorläufiges Zeugnis, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 Leistungspunkte (150 ECTS-Punkte)) eingehen. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt als vorläufiger Nachweis das Transcript of Records.
b) mit Abschluss Diplom	Zeugnisse des Diploms und Vordiploms.	Zeugnis des Vordiploms und der bestandenen Fachprüfungen der Diplomprüfungen, sowie Nachweise aller Studien- und Prüfungsleistungen, die bei der Meldung zu den noch nicht bestandenen Fachprüfungen vorzulegen sind und eine Bescheinigung über die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit mit dem Datum der geplanten Abgabe.
c) Pharmazie (Staatsexamen)	Zeugnisse des Ersten und Zweiten	Zeugnis des Ersten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung und die Bescheinigung einer/eines Hoch-

	Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung.	schullehrerin/Hochschullehrers der Lehreinheit Pharmazie aus der hervorgeht, dass bis zum Ende des laufenden Semesters voraussichtlich alle Nachweise und Bescheinigungen vorliegen, die zur Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nötig sind.
d) Medizin (Staatsexamen)	Zeugnisse des Ersten und Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung.	Zeugnis des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung und die Bescheinigung einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers der Lehreinheit Medizin aus der hervorgeht, dass bis zum Ende des laufenden Semesters voraussichtlich alle Nachweise und Bescheinigungen vorliegen, die zur Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nötig sind.
e) Lebensmittelchemie (Staats-examen)	Zeugnisse der Zwischenprüfung und der Ersten staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemiker.	Zeugnis der Zwischenprüfung Lebensmittelchemie und die Bescheinigung einer/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers der Lehreinheit Lebensmittelchemie aus der hervorgeht, dass bis zum Ende des laufenden Semesters voraussichtlich alle Nachweise und Bescheinigungen vorliegen, die zur Zulassung zur Ersten staatlichen Prüfung für Lebensmittelchemiker nötig sind.

3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Das ausgefüllte Bewerbungsformular und ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Gutachten oder ähnliche Nachweise über relevante Zusatzqualifikationen).
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem in § 1 genannten Masterstudiengang „Arzneimittelwissenschaften“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern (entsprechend 180 Leistungspunkte), das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,60 beendet worden ist oder die Bewerberin / der Bewerber zu den besten 25 % ihres / seines Jahrgangs/Semesters gehört. Abweichend von der in Satz 1 geforderten Mindestnote wird für Bewerberinnen und Bewerber des Studiengangs Pharmazie (Staatsexamen) ein mit dem Bestehen des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung erfolgreich beendetes Studium vorausgesetzt. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein naturwissenschaftliches oder medizinisches Hochschulstudium mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit (entsprechend 180 Leistungspunkte) oder ein naturwissenschaftlicher oder medizinischer Staatsexamensstudiengang oder ein naturwissenschaftlicher Diplomstudiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des zuständigen Fachbereichs oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.
- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn der vorläufige Nachweis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 eine den Anforderungen an die Abschlussnote oder das Bestehen gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note bzw. das Bestehen ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Auswahlkommission

- (1) Übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie und Pharmazie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet. Die Mitglieder der Auswahlkommission sollten sich aus denjenigen Lehrbereichen rekrutieren, die substantiell zum regelmäßigen Lehrangebot des Studienganges beitragen.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus jeweils einer/einem Vorsitzenden, die/der der Lehrereinheit Pharmazie angehört, zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, von denen mindestens eine/einer der Lehrereinheit Pharmazie angehört, und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, von denen mindestens eines der Lehrereinheit Pharmazie angehört; als Stellvertreter der/des Vorsitzenden kann einer der beiden anderen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Auswahlkommission gewählt werden. Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter-

rin bzw. Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrer bestellt. Für alle Mitglieder mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme ihrer/seiner Stellvertretung.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Die im Zeugnis oder im vorläufigen Nachweis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 40 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,4 multipliziert.
 2. weitere für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige studentische Qualifikationen werden mit 30 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission für belegte pharmazeutische Qualifikationen, Erfahrungen, Kenntnisse, Tätigkeiten und Praktika im pharmazeutischen Bereich, insbesondere Studienleistungen, die nach § 16 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften angerechnet werden können bis zu 40 Punkte vergeben. Werfen die Unterlagen Fragen auf, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.

3. weitere für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit 30 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
- a) für eine besondere Motivation für das angestrebte Studium bis zu 20 Punkte,
 - b) für pharmazeutische Berufserfahrung bis zu 10 Punkte oder
 - c) für sonstige pharmazeutische Zusatzqualifikationen bis zu 10 Punkte
- vergeben. Werfen die Unterlagen Fragen auf, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 30 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 40 nicht überschritten werden darf. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
- (2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der

Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8**Täuschung**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2011/12.
 - (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. August 2009 (AB Uni 33/2009, S. 2436) außer Kraft.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. April 2011.

Münster, den 11. Mai 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. Mai 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles